

**Satzung
über den Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Wasserversorgung
in der Stadt Wipperfürth**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 504), hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 30.03.1976 folgende Satzung beschlossen:

* = § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 - 4 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 18.12.1981, in Kraft ab 01.01.1982

**§ 1
Allgemeines**

- * (1) Die BEW - Bergische Energie- und Wasser GmbH, Wipperfürth - betreibt die Wasserversorgung (Lieferung von trinkbarem Wasser) im Gebiet der Stadt Wipperfürth aufgrund des mit der Stadt Wipperfürth abgeschlossenen Konzessionsvertrages.
- (2) Die näheren Bestimmungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und das zu entrichtende Entgelt sind in der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der jeweils gültigen Fassung, z. Zt. vom 20. Juli 1980, enthalten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das in dem nach § 1 Abs. 1 versorgten Gebiet liegt, kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- * (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- * (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Versorgungsunternehmens erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- * (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 3**Anschlusszwang, Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. In der Regel erhält jedes Grundstück nur einen Anschluss. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so erhält jedes dieser Gebäude einen eigenen Anschluss.
- (2) Wenn und solange der Anschluss einem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann, kann Befreiung vom Anschlusszwang erteilt werden, sofern eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende Wasserversorgung vorhanden ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten angeschlossen werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der BEW - Bergische Energie- und Wasser GmbH - zu treffen.

§ 4**Anschlussantrag**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Anschlusses sind von dem Grundstückseigentümer unter Verwendung des bei der BEW - Bergische Energie- und Wasser GmbH - erhältlichen Vordrucks zu beantragen.

§ 5**Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Anschlussnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken, sofern dieser für den Haushalt sowie für hygienische dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen benötigt wird. Es ist sicherzustellen, dass diese Verpflichtung von allen auf dem Grundstück beschäftigten erfüllt wird.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus, im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren, auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat der BEW - Bergische Energie- und Wasser GmbH - vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010)

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach nach erfolgter Zustimmung des Kreisausschusses mit Verfügung vom 18.05.1976 genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wipperfürth, den 1. Juni 1976

gez. Schmitz
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 16.06.1976 in der Kölnischen Rundschau -Bezirksausgabe Bergische Landeszeitung- öffentlich bekanntgemacht.